



Hinweis zu den archäologische Fundstellen:

Im geophysikalischen Messbild konnten keine relevanten Hinweise festgestellt werden, die weitergehende archäologische Untersuchungen oder spezifische Maßnahmen erfordern würden. Allgemeine Bodenfunde können im Gebiet jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidung:

Das außerhalb des Plangebiets liegende gesetzlich geschützte Grünland (Magere Flachland-Mähwiese - LRT 6510) ist jederzeit vor nachteiligen Veränderungen zu schützen (bauzeitiger Vegetationsschutz nach DIN 18920, frühzeitige Auszäunung).

Vermeidung:

Aufgrund erhöhter bauzeitiger Schutzanforderungen (z.B. Biotopschutz, Schutz des Naturdenkmals) ist frühzeitig eine **ökologische Baubegleitung** einzurichten.

Minderung:

Die **Bodenflächen** im Bereich der ehemaligen Ackerflächen werden nach Herstellung mit einem Kräuterrasen mit Saatgut aus dem Vorkommensgebiets begrünt und die Flächen unter und zwischen den Modulen baulich gepflegt (vgl. Pflegevorgaben zum Schutz von Agrarbrütern). Die **Module** werden mit mindestens 0,8 m Bodenabstand aufgeständert, der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 3,5 m. Zum **Schutz des Bodens** werden bauzeitig folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Ausbringung einer Grasmischung auf den Ackerflächen mind. 3 Monate vor Baubeginn,
- der Gewässerrandstreifen des Hardtwiesengrabs ist vor Baubeginn auszuzäunen und von jeglichen bodenbelastenden Eingriffen freizuhalten,
- frühzeitige Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Vermeidung:

Schutz von Agrarbrütern (Tötungsverbot): Von April bis August sollen vor Aufnahme der Arbeiten in den Agrarflächen Brutplätze identifiziert und (sektoral) konfliktfreie Phasen zur Errichtung bestimmt werden. Die Kontrolle ist von einer ornithologisch geschulten Fachkraft durchzuführen.

Schutz von Agrarbrütern (Störungsverbot):

Art und Zeitpunkt der Pflege werden auf die Brutbiologie der Feldlerche angepasst:

- Gebietsheimisches, kräuterreiches Saatgut, niedrigwüchsige Sortenware (sog. Solarparkmischung)
- extensive Heuwiesenpflege, kein Dünger, keine Pflanzenschutzmittel
- Mahd nicht vor dem 01.07., Abstand zwischen 1. und 2. Schnitt mind. 6 Wochen

Schutz der Zauneidechse und Gehölzbrüter: Die Wegeböschungen sind inkl. der hier stockenden Gehölze zu erhalten und bauzeitig vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Schutz vor Blendwirkung:

Entlang der Ostflanke der PV-Flächen ist ab dem Brückenbauwerk ein 3 m hoher Blendschutz zu installieren.

Vermeidung:

Schutz des gewässerbezogenen Austauschs durch **Sicherung des 10 m breiten gesetzlich geschützten Uferrandstreifens** (Austauschkorridor) vor nachteiligen Veränderungen. Die Flächen sind bauzeitig auszuzäunen und dauerhaft von jeglichen bodenbelastenden Eingriffen freizuhalten.

Vermeidung:

Nach Vorklärungen wurde das **Naturdenkmal "Kieferngruppe"** vollständig aus der Solarnutzung herausgenommen. Die Flächen sind jederzeit vor nachteiligen Veränderungen zu schützen (bauzeitiger Vegetationsschutz nach DIN 18920, frühzeitige Auszäunung).

Hinweise auf vorhandene Infrastruktur:

Innerhalb der **Schutzstreifen der Leitung** sind die Vorgaben des Versorgers zu beachten.

Minderung:

Randstreifen sind als Krautsaum mit Lockergebüsch aus standortheimischen Heckenarten zu entwickeln. Dabei ist die Herstellung von **zwei Zuwegungen** je Teilfläche in die Anlage zulässig (außerhalb der Wegeböschungen sowie des Gewässerrandstreifens). **Erforderliche Einfriedungen** sind zwischen Zaunanlage und Solarfelder zu errichten und so zu wählen, dass sie für Klein- bis Mittelsäuger unterkriechbar sind. Bei Schafbeweidung sind die Gehölze vor Verbiss zu schützen.

Legende

Grüngliederung der Solaranlage



Aufstellflächen für Solarmodule:

Mit Dauerbegrünung durch Einsaat mit einer standortgerechten kräuterreichen Grasmischung aus dem Herkunftsgebiet, vorzugsweise mit VWW Regiosaatgut. Die anschließende Pflege der Flächen erfolgt gem. landwirtschaftlicher Anforderungen.



Aufstellflächen für Batteriespeicher:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mind. 20% der Fläche) sind nach Herstellung als Grünfläche anzulegen zur besseren landschaftlichen Einbindung zu mind. 50 % mit Gehölzen zu bepflanzen. Die max. zulässige Höhe der Batteriespeicher ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Beide Aufstellflächen:

Wegungen sind max. wasserdurchlässig (z.B. Grasweg, Schotterterrasse) zu gestalten.

Zäune sind für Klein- und Mittelsäuger unterkriechbar zu gestalten (mind. 15 cm Bodenabstand).



Schutzeingrünung:

Durch Einsaat (wie oben) als Saumstreifen zu entwickeln und mit standortheimischen Lockergebüschen (truppweise mit vielgestaltigen Arten gruppiert, Pflanzabstände i.M. 2 m) zu überstellen.

Die Bestandsgehölze sind dabei zu erhalten und zu integrieren.

Entlang der Nordflanke können auch Bäume 1. und 2. Ordnung angepflanzt werden.

Schraffur: Innerhalb der Leitungs-Schutzstreifen sind bei Gehölzpflanzungen die Anforderungen der jeweiligen Versorger zu beachten und entlang der Flanke zu Flst. 68/46 ist zum Schutz des angrenzenden LRT auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.



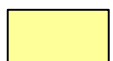
Bestandserhalt:

Die bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der Randeingrünung und der Wegeböschungen sind zu erhalten und in die geplante Anlageneingrünung zu integrieren.



Blendschutz-Einrichtungen:

Durch entsprechende Pflanzungen/ bauliche Anlagen ist gem. Gutachtenlage ein ausreichender Blendschutz (3 m Höhe) gegenüber der Straße zu errichten.



Wegeparzellen: Max. wasserdurchlässige Befestigung und Erhalt der Böschungsgehölze.



Angrenzend geschützte Flächen:

Die Flächen sind bauzeitig durch geeignete Maßnahmen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft zu erhalten.



Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Marburg/Wehrda. Die entsprechende

Verordnung vom 18.05.1971 (StAnz. 27/1971 S. 1099), geändert durch Verordnung vom 07.02.1974 (StAnz. 13/1974, S. 660) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.



Grenze des Geltungsbereichs nach Flächenverzicht in besonders hochwertigen Bereichen (Stand 10/2025)

Sonstige Planzeichen: vgl. Bestandsplan

**Gemeinde Lahntal
Ortsteil Goßfelden**



**Umweltbericht zur Bauleitplanung
"Solarfeld Auf'm Sande"**

Legende zum Grünordnungsplan

Stand: 10/2025

bearb.: Blinn

gez.: Blinn

gepr.: Blinn

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen